

**Richtlinie über den
Sonderfonds für freiwillige Unterstützungsleistungen im Rahmen der Baumaßnahme
„Theatersanierung“
(„Unterstützungsfonds Theatersanierung“)**

I. Anlass für die Einrichtung des Unterstützungsfonds Theatersanierung

Für größere Baumaßnahmen im Heidelberger Straßenbereich, wie z.B. der Erneuerung von Straßen, die Verlegung von Versorgungsleitungen und die Verlegung oder Auswechslung von Straßenbahnschienen, wurde im Jahr 2002 der Baustellenunterstützungsfonds eingerichtet. Mit ihm konnten bei den Tiefbaumaßnahmen, die zum Teil erheblichen und die Existenz bedrohenden Beeinträchtigungen für anliegende Gewerbebetriebe abgemildert und Härten ausgeglichen werden. Außerdem wurden aus den Mitteln baubegleitende Maßnahmen zugunsten der Gesamtheit der Gewerbebetriebe im Baustellenbereich finanziert.

Die Theatersanierung ist eine Hochbaumaßnahme und fällt daher nicht unter die Zuständigkeit des Baustellenunterstützungsfonds. Darüber hinaus wird diese Baumaßnahme von anderen Bauträgern durchgeführt, als am Baustellenunterstützungsfonds beteiligt sind.

Aufgrund der Lage und des Zeitraums der Baumaßnahmen, Ende 2009 bis Ende 2012, ist auch hier mit einer erheblichen Beeinträchtigung der umliegenden Gewerbebetriebe zu rechnen.

Die Theater- und Orchesterstiftung Heidelberg (im Folgenden Theaterstiftung) richtet deshalb einen Unterstützungsfonds Theatersanierung ein, aus dessen Mitteln sowohl baubegleitende Maßnahmen zugunsten der Gesamtheit der Gewerbetreibenden als auch finanzielle Einzelfallhilfen in Zusammenhang mit der Baumaßnahme gezahlt werden.

Existenzbedrohende Beeinträchtigungen, die die Voraussetzungen gesetzlicher (§ 15 Abs. 3 LStrG, § 8 Abs. 5 BFernStrG) oder anderer, von der Rechtsprechung entwickelter Entschädigungsansprüche (enteignungsgleicher Eingriff, enteignender Eingriff) erfüllen, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Derartige Entschädigungszahlungen werden unabhängig vom Unterstützungsfonds Theatersanierung im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahme vom Maßnahmeträger geprüft und gegebenenfalls geleistet. Die Mittel des Unterstützungsfonds Theatersanierung sollen dagegen denjenigen Gewerbebetrieben zu Gute kommen, deren wirtschaftliche Situation durch die Baumaßnahme zwar noch nicht in einer Weise beeinträchtigt ist, die die gesetzlichen Entschädigungsvoraussetzungen erfüllt, deren wirtschaftliche Grundlage aber dennoch in einer über das von Gewerbebetrieben bei Baumaßnahmen Hinzunehmende hinaus wesentlich betroffen ist.

II. Geltungsdauer

Die Richtlinien sind bis zum Abschluss der Baumaßnahme befristet.

III. Ausstattung des Unterstützungsfonds Theatersanierung

1. Ausstattung

Für den Unterstützungsfonds Theatersanierung werden 30.000 Euro von der Theaterstiftung bereitgestellt.

Sofern aufgrund erfolgter Leistungen aus dem Unterstützungsfonds Theatersanierung vor Ablauf der Baumaßnahme weitere Mittel benötigt werden, teilt die Geschäftsstelle dies der Theaterstiftung mit. Diese wird über die Bereitstellung der erforderlichen weiteren Mittel entscheiden.

IV. Leistungen des Unterstützungsfonds Theatersanierung

1. Überbrückungshilfe

Aus den Mitteln des Unterstützungsfonds Theatersanierung wird im konkreten Einzelfall finanzielle Hilfe bei erheblichen Beeinträchtigungen eines Gewerbebetriebes durch die Baumaßnahme (Überbrückungshilfe) geleistet. Die Überbrückungshilfe wird grundsätzlich als verlorener Zuschuss (z.B. als Zinszuschuss bei kurzfristig erforderlich werdenden Kreditaufnahmen) gewährt.

2. Baubegleitende Maßnahmen

Die Mittel werden auch dazu verwendet, die Beeinträchtigungen von Gewerbebetrieben durch die Baumaßnahme durch baubegleitende Maßnahmen zu verringern. Hierzu zählen besondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen vor, während und zum Ende der Bauzeit.

3. Kein Rechtsanspruch

Auf Leistungen des Unterstützungsfonds Theatersanierung besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Hilfestellung steht im Ermessen des Beirates des Unterstützungsfonds Theatersanierung (s. V 5.1), der dieses nach Maßgabe dieser Richtlinie ausübt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

V. Überbrückungshilfe

1. Leistungsfälle

1.1 Überbrückungshilfe kann gewährt werden:

Gewerbebetrieben, deren wirtschaftliche Situation durch eine Baumaßnahme über die von Betrieben bei vergleichbaren Maßnahmen üblicherweise hinzunehmenden Beeinträchtigungen hinaus wesentlich beeinträchtigt ist, ohne dass die Voraussetzungen eines gesetzlichen oder von der Rechtsprechung entwickelten Entschädigungsanspruches erfüllt wären.

1.2 Überbrückungshilfe wird nicht gewährt:

1.2.1 in den oben unter I und V 1.1, letzter Halbsatz, genannten Fällen des Bestehens von Entschädigungsansprüchen. Derartige Leistungen sind direkt vom verantwortlichen Maßnahmeträger zu erbringen, sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

1.2.2 in den Fällen, in denen die wirtschaftliche Beeinträchtigung über eigene Maßnahmen gemindert werden kann (z. B. durch Einplanung der Baumaßnahme in den betrieblichen Ablauf oder durch Einsatz der Arbeitskräfte in nicht betroffenen Filialen). Dies gilt auch dann, wenn entsprechende Maßnahmen unterblieben sind, obwohl die Beeinträchtigungen erkennbar waren.

1.2.3 Voraussetzung für die Gewährung der Überbrückungshilfe ist, dass sich die Baumaßnahme besonders belastend auf die konkreten Umstände des betroffenen Gewerbebetriebes auswirkt. Wer andere Entschädigungs- oder Ausgleichsleistungen erhält oder sich aus seinen eigenen Vermögensreserven helfen kann, wird in der Regel keine Leistungen erhalten. Eine Hilfe wird auch versagt, wenn der Gewerbetreibende bei Abschluss eines Miet- oder Pachtvertrages oder bei langfristigen Planungen wusste oder wissen konnte, dass der Standort in absehbarer Zeit von beeinträchtigenden, öffentlichen Baumaßnahmen erheblich betroffen sein würde.

2. Anspruchsberechtigte:

Anspruchsberechtigt sind der Inhaber/die Inhaberin des Gewerbebetriebes.

3. Leistungsantrag

- 3.1 Der Antrag auf Leistungen aus dem Unterstützungsfonds Theatersanierung ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Beirates (s. V 5.2) zu stellen, die auch Auskünfte an die Antragsteller erteilt.
- 3.2 Antragsunterlagen/Belege: Dem Antrag auf Gewährung einer Überbrückungshilfe sind prüfbare Nachweise über die Geschäftsentwicklung (Umsatz, Gewinn, Verlust) in den Jahren unmittelbar vor und während der Baumaßnahme beizufügen. Daneben ist in geeigneter Form nachzuweisen, dass sich der Geschäftsinhaber/ die Geschäftsinhaberin nicht selbst helfen kann (z. B. Ausgleich durch andere Filiale, privates Vermögen usw.).

4. Vorprüfung

- 4.1 Der zuständige Maßnahmeträger prüft zunächst in eigener Verantwortung, ob die gesetzlich oder von der Rechtsprechung festgelegten Voraussetzungen von Entschädigungsansprüchen gegeben sind. Leistungen aufgrund gesetzlicher Anspruchsgrundlagen erfolgen ggf. außerhalb des Unterstützungsfonds Theatersanierung.
- 4.2 Liegen die unter 4.1 genannten Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruches nicht vor, legt der Maßnahmeträger der Geschäftsstelle des Beirates (V 5.2.) diejenigen Fälle vor, die nach seiner Prüfung grundsätzlich die Voraussetzungen für die Gewährung einer Überbrückungshilfe nach V 1.1 erfüllen könnten (Vorprüfung).

5. Beirat/Entscheidung über die Anträge

5.1 Zusammensetzung des Beirates

Der Unterstützungsfonds Theatersanierung bedient sich des Beirates, der für den Baustellenunterstützungsfonds eingerichtet wurde. Die dortigen Regelungen zur Geschäftsordnung gelten entsprechend.

5.2 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist beim Amt für Wirtschaftsförderung und Beschäftigung eingerichtet. Hier sind die Anträge nach der Vorprüfung gem. V 4.2 vorzulegen. Die Geschäftsstelle beruft den Beirat zu einer konstituierenden Sitzung sowie in der Folge nach Bedarf ein, erstellt die Tagesordnung und gewährleistet die rechtzeitige Information der Beiratsmitglieder über die zur Entscheidung anstehenden Fälle.

5.4. Beschlussfassung

5.4.1 Beschlussvorschlag

Der Beirat entscheidet über die ihm von der Geschäftsstelle vorgelegten Einzelfälle. Nach Vorstellung und Beratung eines Einzelfalles wirkt die/der Vorsitzende darauf hin, dass für den Einzelfall ein konkreter Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt wird. Jedes Beiratsmitglied kann einen entsprechenden Vorschlag vorlegen.

5.4.2 Beschlussfassung

Die Beiratsmitglieder sind in ihren Entscheidungen unabhängig. Über die zu entscheidenden Fälle wird im Wege der offenen Abstimmung entschieden. Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit (bei Befangenheit oder Abwesenheit) gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Die Entscheidungen des Beirates sind unanfechtbar.

5.5 Umsetzung

Das Ergebnis der Beschlussfassung wird von der Geschäftsstelle schriftlich festgehalten und dem Betroffenen in geeigneter Form mitgeteilt. Beschlüsse über die Auszahlung von Überbrückungshilfen werden von der Theaterstiftung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ausgeführt.

5.6 Kostentragung

Für die Entscheidung des Beirates wird keine Kosten- oder Auslagenerstattung geltend gemacht. Eigene Kosten hat die Antragstellerin / der Antragsteller selbst zu tragen.

VI. Baubegleitende Maßnahmen

Neben den Überbrückungshilfen werden aus den Mitteln des Unterstützungsfonds Theatersanierung auch baubegleitende Maßnahmen finanziert, um die Beeinträchtigung von Gewerbebetrieben zu verringern. Vorschläge für baubegleitende Maßnahmen und Projekte werden in der Regel vom Amt für Wirtschaftsförderung erarbeitet und in Zusammenwirken mit den betroffenen Gewerbebetrieben, der Theaterstiftung und der städtischen Öffentlichkeitsarbeit festgelegt und durchgeführt.